

# Übersicht & Infos

- die Ergänzung zu unserem Fragenkatalog -

## Wichtige tierschutzrechtliche Grundlagen zum Thema Vermehrer / Hundehändler:

- das Tierschutzgesetz ([bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf))
- die Tierschutz-Hundeverordnung ([bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschhuv/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschhuv/gesamt.pdf))

## Zuständige Behörden:

- Veterinäramt
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- ggf. weitere Behörden (Bauamt, Ordnungsamt, Umweltamt, Finanzamt o.ä.)

## Auf was soll man vor Ort achten?

- Alle Dinge, die in unserem Fragenkatalog angesprochen wurden, genau beobachten
- Mit mindestens einem (volljährigen) Zeugen vor Ort gehen
- Mit Handy, Kamera und Fotoapparat „Beweise“ festhalten
- Ruhe bewahren und sich immer im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen! Gehen Sie Provokationen aus dem Weg; werden Sie angegriffen, erstatten Sie sofort Anzeige bei der Polizei (Telefonnr. sollte griffbereit im Handy abgespeichert sein)

## Haben Sie einen Hund gekauft?

- Gehen Sie bitte sofort nach Ankauf mit dem Hund zum Tierarzt
- Dokumentieren Sie bzw. Ihr Tierarzt die Erst- und die Folgeuntersuchungen (Fotos, Untersuchungsberichten, Röntgenbilder, Ultraschall o.ä.)
- Führen Sie Tagebuch über die ersten Tage bei Ihnen zu Hause und die Entwicklung des Hundes zum Nachweis für eine spätere Anzeige

**Suchen Sie gleichgesinnte Mitstreiter / Geschädigte:**

- in Internetforen
- per Zeitungsanzeige
- in Ihrer persönlichen Umgebung (Freunde, Nachbarschaft, Hundeverein o.ä.)
- in örtlichen Tierschutzvereinen oder national/internationalen Tierschutzorgas

**Melden Sie uns den Missstand mittels unseres Fragebogenformulars**

- Wir werden uns nach Ihrer Meldung telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und den weiteren Fortgang besprechen.

*Im Übrigen:* Sollte eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Veterinäramt nicht möglich sein bzw. zeigt die Veterinärbehörde nach Eingang des angezeigten Missstandes keinerlei Aktivität, besteht neben einer Dienstaufsichtsbeschwerde die – leider noch zu wenig bekannte – Möglichkeit einer Strafanzeige, basierend auf dem nachfolgend genannten Rechtsgutachten.

**Rechtsgutachten über die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz** von Rechtsanwalt Rolf Kemper, Berlin (2006)

- Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Amtstierärzte „Beschützergaranten“ für das Wohl der Tiere und die Einhaltung des Tierschutzrechts sind und als solche verpflichtet sind, gegen tierschutzrechtswidrige Handlungen und Zustände einzuschreiten.

Diese persönliche Pflicht beruht auf der entsprechenden Pflicht der Behörde, für die sie tätig sind und deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt.

Ein „Entschließungsermessen“ gibt es nicht. Stattdessen müssen sie immer handeln, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich Verstöße gegen Tierschutzrecht begangen wurden oder in naher Zukunft zu erwarten sind (Präventivhandlung); d.h. sie müssen jeder fundierten Meldung über einen Tierschutz-Missstand nachgehen.

Bleiben Amtstierärzte untätig, können sie selbst Straftaten i.S. d. § 17 TierSchG durch Unterlassen begehen.

*Diese Liste wird ständig aktualisiert bzw. erweitert und erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.  
Achtung: wir können und dürfen keine Rechtsberatung leisten.*

Mit freundlichen Grüßen  
Kathrin Hansen  
[www.hinsehen-statt-wegschauen.de](http://www.hinsehen-statt-wegschauen.de)